

**UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT**  
des Kantons Schaffhausen

Nr. 2030041



**Einstellungsverfügung**

vom 08.12.2004

Die ao. Untersuchungsrichterin hat im Verfahren gegen

**R u t z Josef Jakob**, geb. [REDACTED] von Wildhaus SG, Gemeindeangestellter, wohnhaft in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Victor von Bruns-Strasse 4

amtlich verteidigt durch RA lic. iur. J. Tanner, Vordergasse 78, Postfach 3279, 8201 Schaffhausen

wegen **Tätlichkeit**

in Anwendung von Art. 225 lit. a StPO

**verfügt:**

1. Das Untersuchungsverfahren gegen Josef Jakob Rutz wegen Tätlichkeit, begangen am 21.04.2004, ca. 7.45 Uhr in Neuhausen am Rheinfall, [REDACTED] zum Nachteil von [REDACTED] wird zufolge Rückzugs des Strafantrags eingestellt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an:
  - Angeschuldigten über dessen Verteidiger RA lic. iur. J. Tanner zusammen mit Strafbefehl Nr. 2030041
  - [REDACTED], [REDACTED], 8212 Neuhausen am Rheinfall
  - Polizeikommando GNR. 2004 3186

Der Angeschuldigte, der Geschädigte und andere durch diese Verfügung unmittelbar betroffene Personen können **innert 10 Tagen** seit der Zustellung schriftlich **Einsprache** erheben. Diese bewirkt eine Überprüfung des Einstellungsentscheides und der damit verbundenen Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft, welche dabei nicht an die Anträge des Einsprechers gebunden ist.

Die Einspracheerklärung ist beim Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Auf Gesuch hin kann die Staatsanwaltschaft dem Einsprecher eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

Die ao. Untersuchungsrichterin:

**Genehmigt**

Art. 226 Abs. 2 StPO

am **23. Dez. 2004**

DER STAATSANWALT